Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ASP Stufe I & II

zur Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 14/1 Pfalzdorf

der Stadt Goch

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

StadtUmBau

11.09.2021

Inhalt

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3 PLANUNGSVORGABEN 7

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG 7

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung 7

4.2 Wirkraum 9

4.3 Vorbelastungen 9

4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren 9

4.5 Methode 10

4.6 Ortsbesichtigung 11

4.6.1 Ergebnisse - Vögel 11

4.6.2 Planungsrelevante Vogelarten 12

4.6.3 Nicht planungsrelevante Arten 12

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems 13

5 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE 20

5.1 Vögel 22

5.2 Amphibien und Reptilien 25

5.3 Säugetiere (Fledermäuse) 26

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE 2 29

6.1 Brutvogelerfassung -Ergebnisse 29

6.2 Art-für-Art Betrachtung 32

7 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 40

8 GESAMTBEWERTUNG 41

LITERATUR/LINKS 42

BILDDOKUMENTATION 44

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), durch Umsetzung des Vorhabens prüft und bewertet. Es sind zudem, nach Art und Intensität, ggf. Maßnahmen zum Umgang mit einer möglichen Betroffenheit bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erarbeiten.

Auslöser für die Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf den noch unbebauten Flächen zwischen der bestehenden Wohnbebauung im Bereich der Straße „Stadtkamp“ im Osten und der Bahntrasse im Westen ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Nachdem eine erste Beratung hinsichtlich eines Bebauungsplanverfahrens für diese Fläche bereits im Jahr 2015 im Gocher Bauausschuss erfolgt war, wurden die Überlegungen zur Baulandentwicklung ab 2018 in Form von Bodenuntersuchungen, Schallberechnungen und städtebaulichen Entwürfen wieder aufgenommen und konkretisiert.

Im Februar 2021 wurde schließlich der mit den zuständigen Fachbereichen der Gocher Stadtverwaltung abgestimmte städtebauliche Entwurf für diese Entwicklungsfläche vorgelegt. Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit überwiegend Doppelhäusern. Das vorliegende Plangebiet bietet Platz für rund 30 Wohneinheiten.

Das Plangebiet ist rund 21.660 m² groß und befindet sich im Südosten des Gocher Stadtteils Pfalzdorf zwischen der Straße Stadtkamp im Osten und der Bahnstrecke Krefeld-Kleve im Westen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden.

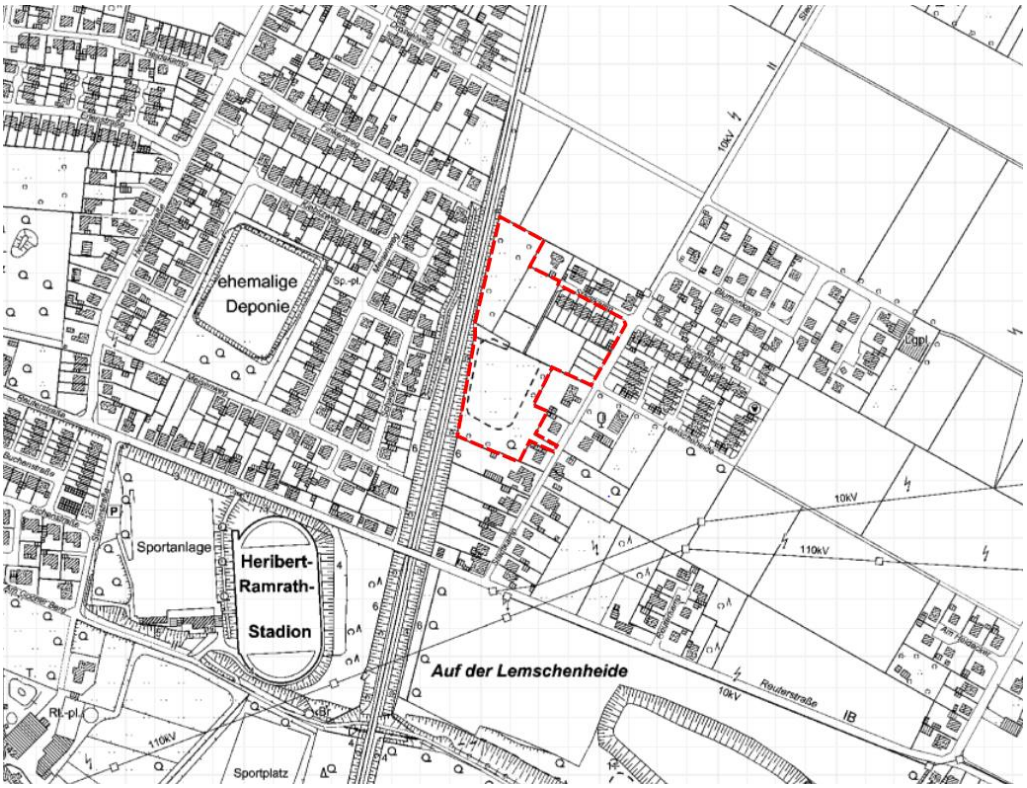

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutzregime im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren somit, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-

Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete[1] liegen im Plangebiet sowie dessen Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie[2] (FFH-Richtlinie).

Flächen aus dem Biotopverbundsystem oder -kataster bzw. anderweitig geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vor. Lediglich das LSG-Pfalzdorfer Höhenrand und Nierstal (LSG-4102-0004) befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs rund 125 m südlich und jenseits des Siedlungsrandes.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 "Gocher Heide" des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan benennt für das Plangebiet das Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“. Das genannte Entwicklungsziel gilt für Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt, aber noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt sind. Ein eigenständiges Änderungsverfahren zum Landschaftsplan ist nicht erforderlich.

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet stellt derzeit überwiegend eine Wiesenfläche bzw. Brache mit teilweise abgeschobenen Baufeldern dar. Die Fläche ist überwiegend dicht mit Gräsern, Kräutern und Hochstauden bewachsen und teilweise durchzogen von Trampelpfaden. Im Nordwesten finden sich, entlang der Trasse einer unterirdisch verlaufenden Gasfernleitung, ein Gehölzstreifen aus heimischen Sträuchern und einzelnen Laubbäumen sowie dicht verfilzte Bereiche aus Gebüsch mit Brombeere, Brennnesseln, Schilfrohr und diversen Schlingpflanzen. Die westliche Plangebietsgrenze wird durch den mit Bäumen (überwiegend Eichen) und dichtem Unterwuchs bestandenen Bahndamm gebildet. Die Bahnstrecke verläuft in Tieflage und trennt den Geltungsbereich vom westlichen Siedlungskörper Pfalzdorfs.

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich bestehende Wohnbaugrundstücke mit Gärten entlang der Straße „Stadtkamp“. Lediglich die Gartenfläche des im äußersten

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. l103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

Nordwesten gelegenen Einzelhauses weist mehre Laub- und Nadelbäume auf. Zum Zeitpunkt der Begehung befanden sich innerhalb des Geltungsbereichs bereits einige weitere Wohngebäude im Bau, zum Flurstück 548 wurde Oberboden aufgeschoben sowie Material und Baumaschinen abgestellt. Auch südlich des Plangebiets sowie westlich der Bahntrasse wird die Fläche durch Wohnbebauung eingerahmt.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird temporär als abgezäunte Weidefläche für Ponys und Esel genutzt. Auch weitere Kleintierhaltung findet sich in den südlich angrenzenden und von Bäumen bestandenen Gartenflächen. Die Gebäude im Untersuchungsgebiet sind fast ausschließlich jüngeren Datums und bewohnt sowie äußerlich intakt, offene Türen und Fenster, größere Zugänge an beschädigtem Mauerwerk oder Dachziegeln konnten nicht festgestellt werden.

Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereichs (rot markiert) sowie dessen Umfeld

Nördlich des Geltungsbereichs und durch die Bestandsbebauung optisch abgeschirmt, grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an. Das weitere Umfeld ist überwiegend durch lockere Wohnbebauung des Stadtteils Pfalzdorf und vereinzelte Gemeinbedarfseinrichtungen und einigen Baulücken geprägt, jenseits des Siedlungsbereichs vom strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Außenbereich. Flächige Gehölze finden sich, neben dem Bahndamm, lediglich vereinzelt in der weiteren Umgebung entlang des Pfalzdorfer Höhenrandes.

4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in dessen Umgebung.

Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich u.a. nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswege und Bahngleise. Aufgrund der Störwirkungen und Emissionen in umgebende Habitatstrukturen sind die artspezifischen Wirkräume, welche sich nach den Flucht- und Effektdistanzen der zu erwartenden Arten richten, ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens, der Fluchtdistanzen des zu erwartenden Artenspektrums sowie der Lage und der Habitatausprägung des Eingriffsgebietes den eigentlichen Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzenden Grundstücke, nach Westen bis zur Bahntrasse, nach Süden bis zur Reuterstraße, nach Westen bis zur Wohnbebauung entlang des Stadtkamp und nach Norden bis zum Drosselweg.

4.3 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch die Lage im Siedlungsrandbereich, vorhandene Wohnbebauung, die bestehende Freizeitnutzung (Hundehalter/Spaziergänger) sowie unmittelbar angrenzende Bahntrasse und umliegende Verkehrswege, mit entsprechenden Lärmemissionen der Pkw und LKW, in direkter Umgebung stark vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Verkehr sowie menschliche Anwesenheit im Siedlungsbereich grundsätzlich ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-)Arten im Untersuchungsgebiet. Der Raum ist ebenfalls durch Lichtimmissionen vorbelastet.

4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Plan-/Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können

durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.5 Methode

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im

Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Die Ermittlung möglicherweise betroffener Arten bzw. der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt durch Auswertung bestehender Datenbanken und Informationssysteme in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Das Untersuchungsgebiet wird im Sinne einer Habitatabschätzung untersucht und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) bewertet. In Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum erfolgt eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Risiko-Analyse) aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen einer Ortsbegehung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche untersucht. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden als Zufallsfunde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden ebenfalls überblicksweise aufgenommen.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsbereich per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude wurden äußerlich (Fassaden, Dachbereiche/Traufen) auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Beschädigtes Mauerwerk, Spalten/Hohlräume etc.) und Gebäudebrüter (Brutnischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.6 Ortsbesichtigung

Am 23.04.2020 wurde in den Morgenstunden und bei guter Witterung eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.6.1 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 11 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4202 sowie den 3. Quadranten des Messtischblatts 4203 (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen Arten finden einige im Untersuchungsgebiet einen möglicherweise geeigneten Lebensraum vor oder suchen den Bereich als Nahrungsgäste auf.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
Carduelis chloris	Grünfink	nein
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	nein
Corvus corone	Rabenkrähe	nein
Parus major	Kohlmeise	nein
Parus caeruleus	Blaumeise	nein
Passer domesticus	Haussperling	ja
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	nein
Pica pica	Elster	nein
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	nein
Turdus merula	Amsel	nein

4.6.2 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurde eine als planungsrelevant eingestufte Art gesichtet. Die in den Gärten der Bestandsbebauung entlang des Stadtkamps beobachteten Haussperlinge werden im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS NRW als planungsrelevante Art eingestuft. Die Art nutzt das gesamte östliche Untersuchungsgebiet als Teil eines Brut-/Nahrungshabitats.

4.6.3 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Kohlmeise) wie sie typischerweise in Gärten in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen sowie Kleingehölzen oder auch Parkanlagen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen

bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 07.09.2021 für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4202 sowie den 3. Quadranten des Messtischblatts 4203. Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten, reduziert um jene, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber, Blässgans, Flussregenpfeifer, Singschwan, Uferschwalbe). Diese beinhaltet unter Bemerkung eine Betrachtung der jeweiligen Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Äcker, Weinberge, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 07.09.2021 erbrachte für das Umfeld des Vorhabenbereichs keine Nachweise planungsrelevanter Arten. Nicht genauer verortete Fundnachweise aus dem Biotopkataster befinden sich deutlich außerhalb eines Vorsorgeabstandes möglicher Projektwirkungen in der Bauleitplanung.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten MTB 4202 u. 3. Quadranten MTB 4203

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere (Fledermäuse)				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	UG Siedlungsrandbereich. Kein bevorzugter Lebensraum unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Quartiere in Siedlung (z.B. Dachböden, Viehställe) und Wald (Baumhöhlen, Baumspalten und insbesondere Vogelkästen und Fledermauskästen). Kein Jagdgebiet reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Keine Bestandsgebäude von Vorhaben betroffen. Von Verlust betroffener Einzelbaum ohne relevantes Quartierspotential. Gehölze entlang Bahndamm bleiben vollständig erhalten. Überwinterung in Felsenquartieren. Aktionsraum größer UG (100 bis 600 ha), allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Jagdgebietes. Keine Betroffenheit.
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Kein pot. Bruthabitat Gehölze/Wälder >1 ha. Aktionsraum größer UG. Siedlungsrandbereich, keine Horste in Bäumen festgestellt. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Bevorzugtes Nisthabitat dichte (Nadel)-Gehölze. Keine Horste während Ortsbegehung festgestellt. UG Siedlungsrandbereich. Nahrungshabitat Waldränder, baum- he-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				ckenreiche Kulturlandschaft, Ortsrandlagen m. größeren Gärten. Lebensraumpotential Umfeld bleibt erhalten, Aktionsraum größer UG; Reviertreu, allenfalls Nahrungsgast im Plangebiet. Keine Betroffenheit.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart. UG Siedlungsrandbereich mit Vertikalstrukturen und umgebender Wohnbebauung. Eingriffsflächen aufgrund Lage, Nutzung und eingeschränkter Größe ungeeignet. Keine relevanten optischen Störwirkungen in das Umfeld aufgrund umgebender Sichtverschattung. Keine Betroffenheit.
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Von Rabenkrähen genutzte Nester in südlich des Geltungsbereichs gelegenen Gehölzen. Keine Hinweise auf derzeitige Nutzung der an der Plangebietsgrenze vorhandenen Koniferen. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Geltungsbereich. Mögliche Nachfolgenutzung der außerhalb des Plangebiets festgestellten Krähennester. Bereich bereits stark durch Störwirkungen vorbelastet. Kulturfolger mit geringer Störungsempfindlichkeit. Diverse Ausweichmöglichkeiten für im Plangebiet entfallende Einzelbäume. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Keine Betroffenheit.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen oder Gebäudenischen festgestellt. Standorttreu. UG Siedlungsrandbereich. Keine Vorkommen im Umfeld bekannt. Keine pot. Niststätten an Gehölzen von Verlust betroffen. UG kleiner Aktionsraum, allenfalls Nahrungsgast im landwirtschaftlichen Außenbereich. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste/Altnester in Gehölzen in Waldrandnähe festgestellt. Kein Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen. Aktions-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				raum größer UG. Keine Gehölze von Vorhaben betroffen, Lebensraumpotential im landwirtschaftlichen Außenbereich bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum offene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. Ausweichhabitate Gärten, Parkanlagen u. Friedhöfe m. ausreichend Sämereien. Bruthabitat in jungen Koniferen sowie dichten Büschen und Hecken. Mögliche Betroffenheit.
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenland- und Invasionsvogelart. Bodenbrüter in weiträumig gehölzfreier Feldlandschaft mit trockenen, lichten Wiesen, Brachflächen und Saumstrukturen mit ausreichend Sämereien. Aufgrund der Nähe zu vertikalen Strukturen u. bestehender Nutzung nicht als pot. Lebensraum geeignet. Keine Betroffenheit.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Plangebiet Siedlungsrandbereich. Kein bevorzugter Lebensraum halboffene Wald-/Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder. Ausweichhabitat Siedlungsränder. Aktionsraum größer UG (mehrere km bis 20 km). Lebensraumpotential Wirtsvögel innerhalb UG bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Altnester an umliegenden Gebäuden festgestellt. Kein Bestandsgebäude von baulichen Änderungen betroffen. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot. UG Siedlungsrandbereich. Keine pot. Höhlenbäume von Verlust betroffen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brut-	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche); kein Nadel-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		vorkommen' ab 2000 vorhanden		Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil. Höhlenangebot. UG Siedlungsrandbereich. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine pot. Gebäudequartiere festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen u. Siedlungsbereiche. Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betroffen. UG Siedlungsrandbereich ohne landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Als Luftjäger steht die Fläche sowie landwirtschaftlich genutzte Umfeld als Nahrungshabitat auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, auch Siedlungsrandbereiche. Ortstreu, keine Vorkommen innerhalb UG festgestellt, spätere Nutzung nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Aktionsraum größer Plangebiet, allenfalls Teilbereich eines Nahrungshabitats. Ländliches Umfeld außerhalb UG bleibt erhalten. Mögliche Betroffenheit.
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	UG Siedlungsrandbereich. Lebensraum kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern mit Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Plangebiet kleinflächige Siedlungsbrache mit umgebender Bebauung kein potentieller Bestandteil eines Habitatkomplexes (Bruthabitat Familienverband min. 300 ha). Umliegender landwirtschaftlicher Außenbereich bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Kein Nisthabitat Gehölze, Waldränder mit alten Laubbäumen, reich strukturierte Landschaft mit feuchten Laub-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Mischwäldern. Keine pot. Niststätten innerhalb Plangebiet festgestellt. Breites Spektrum Nahrungshabitate mit staatenbildenden Insekten, allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Ausweichhabitate auch Gärten im Siedlungsbereich. Relevante Biotopstrukturen wärmeexponierte, offene Bodenstellen bzw. kurzwüchsige, spärliche Bodenvegetation. Brachfläche in Plangebiet sowie umliegende Gehölze möglicherweise geeignete Habitatelemente. Mögliche Betroffenheit.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Lebensraum lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit ausreichendem Angebot an Höhlen. Keine Gehölze mit pot. geeigneten Baumhöhlen festgestellt. Aktionsraum größer UG (Brutrevier 25 bis 80 ha), allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. –spalten. Keine Gehölze mit größerer Anzahl pot. Niststätten innerhalb Plangebiet vorhanden. Bevorzugtes Nahrungshabitat kurzgrasiges Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. UG m. Brachfläche u. Gehölzen in gewissem Umfang geeignetes Habitatelement. Mögliche Betroffenheit.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in (landwirtschaftlichen) Gebäuden vorhanden, keine insbesondere landwirtschaftlichen Gebäude von Vorhaben betroffen. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nah-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				rungsgast im weiteren Umfeld. Keine Betroffenheit.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Offenlandart, Plangebiet Siedlungsrandbereich. Keine feuchten, extensiv genutzten Äcker, Wiesen und Weiden im UG. Vertikalstrukturen durch bestehende/umgebende Bebauung bzw. Gehölze vorhanden. Sichtverschattung zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich durch bestehenden Siedlungsrand. Keine Betroffenheit.

5 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Die dem Untersuchungsgebiet zugeordneten Quadranten der Messtischblätter führen nach Selektion der entsprechenden Lebensraumtypen und Vorauswahl der aufgrund des Lebensraumpotentials von vornherein auszuschließenden Arten insgesamt eine planungsrelevante Säugetierart und 22 Vogelarten auf, von denen unter den vor Ort vorliegenden Habitatbedingungen nur ein Bruchteil im Gebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Betroffenheit und Auswirkungen des Vorhabens auf Tier- und Pflanzenarten sind die zu erwartende Projektwirkungen und bereits gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die derzeit im Plangebiet vorhandene und mit Gräsern, Kräutern und Hochstauden bewachsene Wiesenfläche bzw. teilweise abgeschobene Baufläche sind im Zuge des Planvorhabens größtenteils von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Ebenfalls verloren gehen einige der vorhandenen Gebüsche und Einzelbäume. Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,4 geht jedoch nur ein Teil der vorhandenen Freifläche als solche verloren. Die teilweise dicht bewachsene Fläche aus Gebüsch mit Einzelbäumen und verfilztem Unterwuchs (u.a. Brombeeren, Hochstauden und Schilfohr, div. heimische Sträucher) sowie die Gehölzstreifen entlang des Bahndamms im nordwestlichen Plangebiet können im Zuge der Planung erhalten werden. Der Bereich wird zudem als MSPE-Fläche planungsrechtlich gesichert. In Verbindung mit den neu entstehenden Gärten sowie der Anpflanzung 4 heimischer Laubbäume wird der Verlust der im Süden vorhandenen Einzelbäume ausreichend kompensiert. Ein weiterer ökologischer Ausgleich erfolgt nicht, da der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist und das Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung erfolgt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans verursacht unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Planungsrechtliche Hindernisse, durch welche ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig werden könnte, sind jedoch bereits im Rahmen der Konfliktprognose, anhand des konkreten Bauvorhabens zu prüfen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Schutzgebiete ausgewiesen und artspezifischen Konflikten kann im Rahmen der Bauleitplanung ggf. durch entsprechende Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden. Bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Bestandsgebäuden erfolgen im Verfahren nicht. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und ggf. Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen kann im Einzelfall (Änderung/Umbau Errichtung weiterer baulicher Anlagen, Abbruch) durch eine entsprechende Prüfung der Maßnahme im jeweiligen baurechtlichen Genehmigungsverfahren verhindert werden.

Es besteht bei Rodung der aufstehenden Gehölze ein bedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung. Ein Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die Gilde der Gehölz-/Gebüschbrüter ebenfalls denkbar. Eine Tötung von Vögeln (Gelege, Jungvögel), bzw. Zerstörung von Niststätten, auch von Allerweltsarten, durch die Entfernung von Gehölzen während der Brutzeit ist durch eine entsprechende zeitliche Einschränkung, bzw. vorherige Kontrolle zu vermeiden. Gleiches gilt für Zwischenquartiere von Fledermäusen, welche vereinzelt klei-

nere Strukturen an Bäumen im Eingriffsbereich als Tagesunterschlupf nutzen könnten. Auch außerhalb der Brutphase sollte der Bereich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten gründlich auf anwesende Individuen abgesucht und die Rodung sukzessive und mit entsprechender Vorsicht durchgeführt werden, um eine Flucht/Umsiedlung zu ermöglichen.

Während der Baufeldvorbereitung kann es zu temporären baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) kommen, welche jedoch auf das nahe Umfeld beschränkt sind. Davon könnten potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten weit verbreiteter und ggf. weniger planungsrelevanter Gehölz-/Gebüschbrüter (bspw. Gartenrotschwanz, Bluthänfling) sowie Fledermausarten der Siedlungsbereiche (Zwerg-, Breitflügelfledermaus) betroffen sein.

Baubedingte Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) sind lediglich temporär und auf den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich beschränkt. Die geringen zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen, welche von der reinen Wohnbebauung ausgehen könnten, beschränken sich auf die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandene Wohn- und Freizeitnutzung sowie den Anliegerverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt. Zudem verläuft unmittelbar angrenzend eine Bahntrasse. Das Wohngebiet wird innerhalb des Plangebiets über eine neue Erschließungsstraße an das bestehende Straßennetz, von der Straße Stadtkamp kommend, angeschlossen. Ein zusätzlicher, anlagebedingter Silhouetten-Effekt Richtung nördlich gelegenem landwirtschaftlich genutzten Außenbereich ist durch den nördlich des Plangebiets bestehenden Siedlungsrand und der niedrigen geplanten Bauform auszuschließen. Flächen im Außenbereich bleiben von möglichen Projektwirkungen unbeeinträchtigt, ebenso auszuschließen ist eine Fallenwirkung oder ein Verlust von Leitstrukturen.

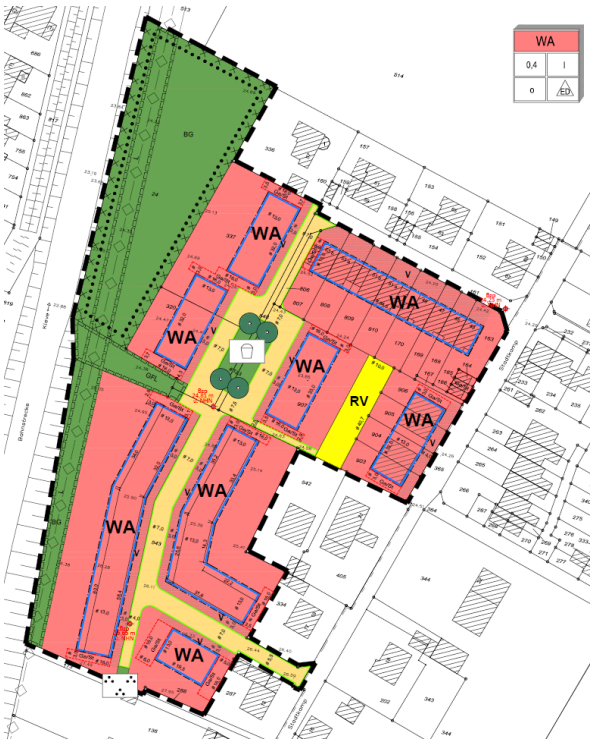

Abbildung 3: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14/1 Pfalzdorf, Stadt Goch

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnte, bzw. eine relevante vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten ist. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen bzw. aufgrund der Habitatstruktur zu erwartenden Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Untersuchungsgebiet überwiegend keine möglicherweise essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) bzw. potentielle Niststätten vor, oder besuchen das Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer. Es handelt es sich beim zu erwartenden Brutvogelspektrum überwiegend um nicht-planungsrelevante ubiquitäre Arten, welche überwiegend als Kulturfolger Siedlungsrandbereiche und Gärten bzw. Grünflächen im Siedlungsbereich nutzen. Diese verfügen grundsätzlich über eine geringe Störungsempfindlichkeit sowie Flucht-/Effektdistanz und sind bereits an Störungen wie Lärmemissionen und menschliche Anwesenheit gewöhnt.

Für **Feldvögel und Offenlandarten** wie die Feldlerche oder den Kiebitz ist die Fläche aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich, geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit und der vorhandenen vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die umgebende Bebauung und Verkehrswege räumlich isoliert und somit für Arten wie das Rebhuhn kein geeigneter Teil eines Biotopkomplexes. Der Bereich wird zudem häufig durch Hunde u. Katzen aus dem umgebenden Siedlungsbereich frequentiert. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage im Siedlungsrandbereich kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie größere Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Feuchtgrünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Für **Greifvögel** wie den Sperber, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigt, dient der Eingriffsbereich allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihrer Lebensraumfunktion und Ausweichmöglichkeiten sind in gleicher Qualität im Umfeld vorhanden. Horste wurden nicht festgestellt, es existieren jedoch südlich des Plangebietes von Rabenkrähen besetzte Nester. Die Existenz eines derzeit bestehenden Reviers des Sperbers bzw. weiterer Greifvogelarten welche Siedlungsbereiche aufsuchen ist im unmittelbaren Umfeld zur besetzten Niststätte aufgrund der geringen Duldung äußerst unwahrscheinlich. Für Gebäudebrüter wie Turmfalke und Schleiereule konnten an den im Bereich befindlichen Gebäuden keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden.

Die südlich und nördlich des Plangebiets vorhandenen Koniferen könnten von Waldohreulen potentiell als (Winter-) Ruheplatz genutzt werden, Hinweise auf potentielle Brutreviere wie Horste oder größere unbesetzte Altnester von Krähen etc., wurden jedoch nicht festgestellt. Es steht zudem auch im Umfeld weitere Koniferen/Gehölzgruppen mit einer vergleichbaren Eignung als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion für ein möglicherweise während der Ortsbegehung nicht festgestelltes lokales Vorkommen der Waldohreule im räumlichen Zusammenhang auch ohne weitere Maßnahmen erhalten.

Die Waldohreule kommt regelmäßig in Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichen vor und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störwirkungen auf. Erhebliche bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Frist zur Entnahme der betroffenen Gehölze sollte zur Sicherheit lediglich, aufgrund der frühzeitig im Jahr erfolgenden Revierbesetzung, im verkürzten Zeitraum zwischen dem 1.Oktober und 31. Januar stattfinden. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Luftjäger, wie die Mehl- und Rauchschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum für die Nahrungssuche zur Verfügung, der ländliche Außenbereich liegt außerhalb des Wirkraums möglicher Projektwirkungen und bleibt vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Neststandorte wurden an den im Plangebiet vorhandenen Wohnhäusern sowie dem näheren Umfeld nicht festgestellt bzw. sind ungeeignet. Insbesondere landwirtschaftliche Gebäude fehlen im gesamten Umfeld.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für planungsrelevante **Arten der geschlossenen Wälder** auf. Arten wie der Klein- oder Schwarzspecht benötigen beispielsweise großflächige lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Hinweise auf eine Nutzung von Ausweichhabitaten wie strukturreiche Park-/Gartenanlagen, bspw. Spechthöhlen oder größere natürliche Bruthöhlen an Astabbrüchen, Stammrissen etc. konnten an den im Untersuchungsgebiet befindlichen Laubbäumen nicht festgestellt werden. Die entlang der Bahntrasse verlaufenden Gehölzstreifen bestehen zwar teilweise aus Eichen mit größeren Stammdurchmessern, insbesondere hochwertige Biotopstrukturen wie stehendes Totholz fehlen jedoch. Auch für die anspruchsvollen bzw. störungsempfindlichen Arten Kuckuck und Turteltaube als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelart fehlen geeignete, höherwertigere Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für teilweise auch in Siedlungsbereiche ausweichende **Höhlenbrüter** wie den Gartenrotschwanz finden sich aufgrund der kleinräumigen Brach- und Saumstrukturen sowie abgeschobene, offene Bodenflächen potenziell geeignete Habitatelemente bzw. potentiell geeignete Strukturen. Ein ausreichendes Angebot natürlicher Bruthöhlen, vor allem Obst- und Kopfbäume fehlen jedoch, die Art nutzt jedoch auch Gebäudenischen. Ein mögliches Vorkommen ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Arten wie Feldsperling und Star benötigen Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen ebenfalls als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich und der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitatstrukturen, trotz des Fehlens eines größeren Baumhöhlenangebots und Grünlandes, ist dieses in gewissem Umfang möglicherweise als Teilhabitat geeignet. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Ortschaften und Siedlungsrandbereiche vordringen und eine höhere Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit aufweisen. Ein Vorkommen kann derzeit nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Gehölz-/Gebüschbestand im Satzungsbereich sowie die umliegenden Gärten weisen für verbreitete **Gebüsch-/Freibrüter** sowie einige planungsrelevante Arten wie den Bluthänfling, ein mögliches Lebensraumpotential auf. Im Geltungsbereich konnten neben den angetroffenen Individuen ubiquitärer Arten kleinere Altnester und Spuren einer bestehenden Nutzung als Nisthabitat von Gebüschbrütern festgestellt werden. Die Lebensraumfunktion für häufige Arten der Siedlungsbereiche bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Temporäre Ausweichmöglichkeiten für die Bauphase sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden.

Eine Entfernung von Gehölzen, welche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für häufige Gebüsch-/Freibrüter (Amsel, Zaunkönig etc.) dienen könnten, sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich außerhalb der Brutphase erfolgen. Ein Verlust potentieller Niststätten von Allerweltsarten, für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten, bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Vorkommen im Umfeld durch bau-/betriebsbedingte Störwirkungen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare, vorbelastete Umfeld des Satzungsbereichs beschränkt.

Hecken- und Gebüschstrukturen im Umfeld des Vorhabens bspw. in umliegenden Gärten bleiben im Rahmen der Maßnahme für verbreitete Arten, insbesondere ubiquitäre Kulturfolger in innerstädtischen Gärten wie Frei-/Gebüschbrüter, weiterhin erhalten. Eine Entwertung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen durch betriebsbedingte Störwirkungen kann aufgrund der Störungstoleranz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare, vorbelastete Umfeld der Baumaßnahme beschränkt.

Angesichts von nicht mit letzter Sicherheit auszuschließender Vorkommen von einigen planungsrelevanten Gehölz-/Gebüschbrütern erfolgt eine weitergehende Prüfung zum Ausschluss möglicher Vorkommen bzw. zur Vermeidung der möglichen Beeinträchtigung einer lokalen Population (insb. Verlust Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Durch die Verfügbarkeit umliegender, qualitativ gleichwertiger Ausweichmöglichkeiten und der hohen Störungsresistenz ist der Verlust eines essentiellen Teilbereichs eines pot. Nahrungshabitats tendenziell unwahrscheinlich. Bau- oder anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Tötung/Verletzung von Individuen können

für ubiquitäre Gebüschbrüter bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Plangebiets gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Resümee

Aufgrund der verbliebenen Unsicherheiten bei einigen planungsrelevanten Arten welche auch Siedlungsbereiche und insbesondere Grünflächen mit Gebüschen, Baumgruppen und Gärten sowie Brachflächen nutzen, erfolgt zur Sicherheit an zwei Terminen eine weitergehende Kartierung zur besseren Abschätzung des tatsächlichen Brutvogelspektrums im Untersuchungsgebiet.

Die weiteren Erfassungen zum Brutvogelvorkommen sind entsprechend den Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) bzw. des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKUNLV 2017) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind für die übrigen Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf das geplante Vorhaben zu sehen.

5.2 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien wie der Zauneidechse ist aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet, wie dem fehlen lockerer, sandiger Böden und potentieller Winterquartiere sonnenexponierten Stein-/ Totholzhaufen im Eingriffsgebiet äußerst unwahrscheinlich. Die eigentliche Wiesenfläche ist aufgrund des dichten Bewuchses ungeeignet. Insbesondere bevorzugte Habitate wie Heidegebieten und Halbtrocken- und Trockenrasen mit einem kleinräumigen Biotopmosaik fehlen im Untersuchungsgebiet. Das im östlichen Plangebiet bestehende Baufeld stellt aufgrund der regelmäßigen Befahrung und Umlagerung von Bodenmaterial kein geeignetes Habitatelement dar. Die Bahntrasse und Bahndamm mit den angrenzenden Gehölzstreifen und Gebüsch befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs bzw. werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Bahntrassen stellen ein Ausweichhabitat bzw. Wanderkorridor einiger heimischer Reptilienarten dar, Vorkommen im Umfeld sind jedoch nicht nachgewiesen.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Plangebiet, dem Fehlen von Oberflächengewässern, der Isolation durch Verkehrswege und umgebenden Bebauung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Fledermausart Fransenfledermaus, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet und weitere Umfeld vor.

Waldarten

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz eines in geringem Umfang geeigneten Habitats bzw. Teilbereich eines Jagdgebietes von Waldarten, welche auch landwirtschaftliche Bereiche nutzen (bspw. Braunes Langohr aber auch Abendsegler, Fransenfledermaus) ist aufgrund der großen Aktionsräume und weiten Transferflüge, innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. nördlichem Außenbereich potentiell möglich. Innerhalb des Plangebietes finden sich jedoch nur wenige Laubbäume mit starkem Baumholz, ein ausreichendes Angebot pot. geeigneter Quartiersstrukturen wie Ausfaulungen, Astabbrüche, abstehende Borke etc. existiert jedoch nicht. Es fehlen zudem auch im weiteren Untersuchungsgebiet teilweise essentielle Habitatelemente wie geschlossene, unterholzreiche Waldgebiete, Lichtungen oder größere Gehölze mit einem ausreichenden Angebot an Baumhöhlen und -nischen sowie relevante Biotopstrukturen wie Tot-/Altholz, aber auch Waldränder und Gewässer. Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch Verkehr, Wohn-/Freizeitnutzung und Bautätigkeiten bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Lichtscheue Arten wie Fransenfledermaus, Mausohren, Langohren und diverse weitere *Myotis sp*. werden den Bereich voraussichtlich bereits meiden. Eine Eignung wäre größtenteils auf solche Arten beschränkt, die auch in durch Lärm und nächtliche Beleuchtung beeinträchtigen Lebensräumen vorkommen und sporadisch Bereiche ohne Biotopstrukturen wie Wälder nutzen (bzw. einen sehr großen Aktionsraum aufweisen) oder nur gelegentlich als Nahrungsgäste auftreten. Die möglicherweise als großräumige Leitstrukturen bzw. Wanderkorridore dienenden Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse werden durch das Vorhaben nicht entfernt oder entwertet.

Der Geltungsbereich ist überwiegend durch den bestehenden Siedlungsrand vom Außenbereich optisch abgeschirmt, möglicherweise erhebliche Störwirkungen durch zusätzliche nächtliche Beleuchtung sind somit nicht zu erwarten, diese sollte jedoch auch aufgrund eines möglicherweise geänderten Jagdverhaltens von Arten der Siedlungsbereiche sowie Beeinträchtigung von Durchzüglern generell minimiert werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Gebäudefledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäude weisen möglicherweise in geringem Umfang geeignete Strukturen (Quartiersfunktion) für gebäudebewohnende Arten der Siedlungsbereiche, zumindest häufige wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus auf. Diese sind jedoch nicht unmittelbar von Baumaßnahmen oder Abbruchar-

beiten, welche zu einem Verlust einer Quartiersfunktion führen könnten, betroffen. Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen.

Die betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Winterquartieren kann für Fledermausarten im Vorhabenbereich, aufgrund bereits bestehender Vorbelastungen im Siedlungsrandbereich (Wohn- und Freizeitnutzung, angrenzende Verkehrswege etc.) für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist möglicherweise als Jagdgebiet für Arten der Siedlungsbereiche und Gärten geeignet, der Geltungsbereich stellt jedoch keinesfalls ein essentielles Habitatelement dar. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Umfang im direkten Umfeld vorhanden, der Luftraum bleibt nach der Maßnahme noch teilweise als potentielles Nahrungshabitat erhalten.

Grundsätzlich ist es aufgrund von Erfassungslücken möglich, dass zumindest häufigere Arten wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen werden können. Ein Abbruch oder bauliche Ändeurng von Bestandsgebäuden findet jedoch nicht statt. Die im umliegenden Siedlungsbereich vorhandenen Wohnhäuser sind aufgrund ihrer Bauform, relativ geringen Alters und dem fehlen erkennbarer Beschädigungen/zugänglicher Strukturen als Quartier größtenteils ungeeignet. Über die bestehende Nutzung im Untersuchungsgebiet hinausgehende bau- oder betriebsbedingte Störungen, welche bis in umliegende Quartiere wirken könnten, werden nicht ausgelöst.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Die Art verfügt über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und findet im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Der Luftraum im Plangebiet bleibt auch nach der Maßnahme als potentielles Nahrungshabitat erhalten, lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich z.B. hinter Wandverkleidungen, im Zwischendach, in Dehnungsfugen und Mauernischen findet. Sie ernährt sich überwiegend von größeren Käfern, die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden. Bevorzugt werden als

Jagdgebiete offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und in der Nähe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach sowie im Siedlungsbereich unter Straßenlaternen.

Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes weist aufgrund seiner Ausprägung größtenteils keine besondere Bedeutung als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, insbesondere für größere Vorkommen wie Wochenstuben- und Winterquartiere, auf. Auffällige Strukturen wie Asthöhlen oder –spalten, Stammrisse und lose Borke, welche möglicherweise als Quartier dienen könnten, wurden an den Bäumen von größtenteils noch geringem bis mittlerem Stammdurchmesser nicht festgestellt. Insbesondere eine sporadische Nutzung kleinster Spaltenräume als Sommer-/Zwischenquartier, hauptsächlich durch Männchen, ist jedoch nie vollständig auszuschließen und nur sehr eingeschränkt auf Besatz kontrollierbar.

Zur Vermeidung der Tötung möglicherweise dennoch vorhandener Fledermäuse im Sommer- und Übergangsquartier sollte die Entfernung der Gehölze im winterkalten Zeitraum zwischen Dezember und Februar erfolgen, da ein Vorkommen winterschlafender Tiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sollten entgegen den Erwartungen dennoch Individuen aufgefunden werden, sind vor der weiteren Gehölzententnahme verletzte oder bewegungsunfähige Tiere zu bergen und die Arbeiten bis zur Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu unterbrechen, welche über das weitere Vorgehen entscheidet. Sollte ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten, sind diese gleichwertig durch entsprechende Fledermauskästen zu ersetzen.

Der teilweise Verlust von Freiflächen als Jagdhabitat und Einzelgehölzen führt nicht zu einem relevanten Habitatverlust, bzw. Verlust essentieller Nahrungshabitate für Fledermäuse der Siedlungsbereiche, welche den Erhaltungszustand einer lokalen Population beeinträchtigen könnten. Das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt auch während der temporären Bauphase sowie nach Abschluss der Maßnahme im räumlichen Zusammenhang erhalten. Im nördlichen und östlichen Umfeld finden sich dazu unmittelbar gleichwertige Ausweichmöglichkeiten, welche nicht mehr Teil des Geltungsbereichs sind bzw. von Projektwirkungen beeinträchtigt werden.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicherweise dennoch vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch den geplanten Eingriff kann bei Umsetzung der unter Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass ein gewisses Lebensraumpotential für die planungsrelevanten Arten Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Star und ggf. Feldsperling sowie weitere verbreitete Gehölz-/Gebäudebrüter wie beispielsweise Haussperling (für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote gelten) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Bei Durchführung der Planung bzw. im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkfaktoren könnten daher artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Daher wird zur Sicherheit für die genannten Arten/Gilden eine erneute Begehung bzw. vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einer Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Punkte Verletzung/Tötung von Individuen, erhebliche Störung sowie Erhalt der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt (Stufe II). In diese Betrachtung werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen.

Die weiteren Erfassung der im Bereich vorkommenden Brutvogelarten erfolgte an zwei Terminen (zusätzlich zur bereits durchgeführten Erfassung während der Ortsbegehung am 23.04.2020 in Anlehnung an die Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) bzw. des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKUNLV 2017). Die Begehungen erfolgten bei guter Witterung, während der Brutphase der genannten Arten, um das im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandene Artenspektrum erfassen zu können und ggf. weitere Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebietes durchzuführen. Die von Verlust betroffenen Gehölze wurden dabei erneut auf möglicherweise dennoch vorhandene Baumhöhlen bzw. Horste untersucht.

In Anlehnung an den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring-“ wird hinsichtlich der in Siedlungsbereichen häufigen Zwerg- und Breitflügelfledermaus auf eine weitere Bestandserfassung vor Ort verzichtet und die Sachverhaltsermittlung der artenschutzrechtlichen Verbote durch eine „worst-case-Betrachtung“ der im Rahmen der Potenzial-Analyse als möglicherweise betroffen ermittelten Arten durchgeführt. Dabei werden im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens angenommen und ein Lebensraum/-komplex, bzw. eine tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet für die betrachteten Arten unterstellt. Im Falle einer (angenommenen) Beschädigung, oder Zerstörung der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss ihre Funktion durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.

6.1 Brutvogelerfassung -Ergebnisse

Am 11.05.2021 sowie am 28.05.2021 erfolgte in den frühen Morgenstunden (Beginn kurz vor/nach Sonnenaufgang) und bei trockener Witterung eine erneute Ortsbegehung des Eingriffsgebietes zur Ermittlung möglicher Brutvogelvorkommen insbesondere von Baumhöhlen- und Gebüschbrütern. Die voraussichtlich von der Entnahme betroffenen Einzelbäume/Sträucher wurden auf weitere Hinweise potentieller Bruthöhlen bzw. Horste/besetzte Nester oder anderweitig geeignete Strukturen untersucht.

Tabelle 3: Während der Brutvogelkartierung am 11.05.2021 angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
Carduelis chloris	Grünfink	nein
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Corvus corone	Rabenkrähe	nein
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	nein
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Parus caerruleus	Blaumeise	nein
Parus major	Kohlmeise	nein
Passer domesticus	Haussperling	ja
Pica pica	Elster	nein
Prunella modularis	Heckenbraunelle	nein
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	nein
Sylvia communis	Dorngrasmücke	nein
Turdus merula	Amsel	nein
Turdus philomelos	Singdrossel	nein

Tabelle 4: Während der Brutvogelkartierung am 28.05.2021 angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	nein
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Corvus corone	Rabenkrähe	nein
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	nein
Corvus monedula	Dohle	ja
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Parus caerruleus	Blaumeise	nein
Parus caerruleus	Blaumeise	nein
Parus major	Kohlmeise	nein
Passer domesticus	Haussperling	ja
Prunella modularis	Heckenbraunelle	nein
Sylvia communis	Dorngrasmücke	nein
Turdus merula	Amsel	nein
Turdus philomelos	Singdrossel	nein

Die während der beiden Erfassungstermine angetroffen Arten beschränken sich auf die bereits während der ersten Ortsbegehung festgestellten Allerweltsarten, lediglich der Haussperling und die Dohle wird im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS des LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft. Die aufgrund des Lebensraumpotentials in der Vorprüfung als möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommend eingestuften planungsrelevanten Arten Gartenrotschwanz, Star, Feldsperling konnten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden. Für die Gehölze sowie das weitere Untersuchungsgebiet konnten keine weiteren Hinweise auf Vorkommen, insbesondere auch Niststätten bzw. essentielle Habitatelemente, planungsrelevanter Arten festgestellt werden, die durch das Vorhaben von Verlust bzw. erheblichen Störungen betroffen wären. Die südlich des Plangebiets gelegenen Großbäume am Bahndamm waren weiterhin durch eine kleine Rabenkrähen-Kolonie besetzt.

Die beiden Arten Haussperling und Dohle nutzen den östlich angrenzenden Siedlungsbereich als Teil ihres Bruthabitats, der Geltungsbereich und die nördlich gelegene Ackerfläche werden lediglich sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht. Aufgrund der Aktionsräume und hohen Anpassungsfähigkeit der beiden Kulturfolger stellt das Plangebiet keinesfalls einen essentiellen Teil ihres Nahrungshabitats dar, wenngleich zukünftige Einzelbruten aufgrund deren Anpassungsfähigkeit nie vollständig auszuschließen sind. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf möglicherweise außerhalb gelegene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Für die temporäre Bauphase stehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Nach Umsetzung steht Ihnen der Geltungsbereich wieder zur Nahrungssuche und als pot. Bruthabitat zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der störungsunempfindlichen Kulturfolger durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände können wie auch für die weiteren im Untersuchungsgebiet brütenden (Allerwelts-)Arten durch die Allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zur Gehölzbeseitigung verhindert werden. Gebäude mit potentiellen Niststätten sind vom Vorhaben grundsätzlich nicht betroffen.

6.2 Art-für-Art Betrachtung

Die Konfliktanalyse und weiteren Kartierungen ergaben, dass wesentliche Beeinträchtigungen für maßgebende Arten der betrachteten Artengruppen, insbesondere für die Arten Feldsperling, Bluthänfling, Star und Gartenrotschwanz aber auch weitere ubiquitäre Gehölz-/Gebüschbrüter mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Für das Plangebiet konnten keine Reviere bzw. essentielle Habitatelemente planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung unter Einbeziehung von weiteren artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist daher mit Ausnahme der „worst-case“-Betrachtung für die Arten Waldohreule und Zwerg-/Breitflügelfledermaus nicht erforderlich.

Für die nachgewiesenen nicht planungsrelevanten-Arten gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

Waldohreule [*Asio otus*]

I. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus		**Rote-Liste-Status**		**Messtischblatt**
	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	*	4202-4/4203-3
√	europäische Vogelart	NRW	3	

Erhaltungszustand in NRW				**Erhaltungszustand der lokalen Population** [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
√	atlantische Region		kontinentale Region		
	günstig [grün]				A günstig / hervorragend
√	ungünstig / unzureichend [gelb]				B günstig / gut
	ungünstig / schlecht [rot]				C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art
[ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Lebensraum, Verhalten	Die Waldohreule besiedelt nahezu flächendeckend alle Naturräume und kommt vom Tiefland bis in die Hochlagen der Mittelgebirge vor, ist dort aber nicht mehr so häufig anzutreffen. Die höchsten Siedlungsdichten sind in der Münsterländischen Parklandschaft zu finden. Wenige Bereiche, vor allem in der nahezu baumlosen Agrarlandschaft der Niederrheinischen Bucht, in den großflächig geschlossenen Nadelwäldern im Sauerland und in Stadtgebieten, sind nur sehr dünn besiedelt bzw. werden gemieden. Regelmäßig werden Waldohreulengruppen im Winterhalbjahr in menschlichen Siedlungen, wo sie oft langjährige traditionelle Tagesruheplätze besitzen, entdeckt. Die Ansammlungen sind dann meistens in Parks, auf Friedhöfen oder in Baumgruppen zu beobachten. Entscheidend für ihr Vorkommen sind zum einen die Verfügbarkeit von verlassenen Nestern von Rabenkrähen, Elstern und vereinzelt von Ringeltauben, zum anderen das Vorhandensein von Kleinsäugerbeständen, insbesondere ihrer Hauptbeuteart Feldmaus. Zum Jagen benötigen Waldohreulen offene Flächen wie Äcker, Grünland, Schneisen und Blößen mit niedriger Vegetationshöhe. Wichtige Nahrungsflächen mit Kleinsäugervorkommen bilden auch Brachen, Feldraine, Säume und unversiegelte Feldwege (Mildenberger 1984, Weißenborn in NWO 2002, Mebs & Scherzinger 2008). Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen.
Vorkommen im Gebiet	Es wurden keine Vorkommen der Art festgestellt. Das Untersuchungsgebiet weist jedoch ein gewisses Lebensraumpotential als Brut- und nicht essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats auf.
Konflikt	Die im Süden vorhandenen Gehölze sind möglicherweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet und von bau-/anlagebedingtem Verlust betroffen. Darüber hinaus geht ein bedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko

	von der Entnahme der Gehölze aus.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement
[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]

Hinweise auf eine Anwesenheit/Niststäte der Art konnten im Rahmen der weiteren Ortsbegehungen ebenfalls nicht vorgefunden werden, als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt dennoch anwesende brutwillige Paare sind die zeitlichen Einschränkungen zur Entfernung der im Bereich vorhandenen Gehölze zu beachten.

Zeitliche Einschränkung von Gehölzbeseitigungen **Maßnahme V1**

Gehölzbeseitigungen innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der frühzeitig im Jahr erfolgenden Revierbesetzung, im verkürzten Zeitraum zwischen dem 1.Oktober und 31. Januar vorzunehmen.

V3: Bauzeitenbeschränkung

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja	√	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja	√	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja		nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja		nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja		nein

Zwergfledermaus [*Pipistrellus pipistrellus*]

I. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus		Rote-Liste-Status		Messtischblatt
√	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	*	4202-4/4203-3
	europäische Vogelart	NRW	*	

Erhaltungszustand in NRW				Erhaltungszustand der lokalen Population [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
√	atlantische Region		kontinentale Region		
√	günstig [grün]				A günstig / hervorragend
	ungünstig / unzureichend [gelb]				B günstig / gut
	ungünstig / schlecht [rot]				C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art
[ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Lebensraum, Verhalten	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab April/Mai werden die Wochenstuben bezogen und Anfang/Mitte August wieder aufgelöst. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu (auch Wochenstubenquartiere) und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als ungefährdet und

	ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.
Vorkommen im Gebiet	Einige der im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume können als Sommer- bzw. Zwischenquartiere nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet sowie der umgebende Siedlungsbereich stellen einen Teilbereich eines nicht-essentiellen möglichen Jagdhabitats dar.
Konflikt	Eine Entnahme von Einzelbäumen ist möglicherweise mit dem Verlust von Zwischen- bzw. Männchenquartieren verbunden, eine Existenz großer (Wochenstuben-) Kolonien kann aufgrund der Wuchsform und festgestellten Strukturen jedoch ausgeschlossen werden. Daher geht ein mögliches baubedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko vom Vorhaben aus. Gebäudequartiere sind nicht betroffen.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement

[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]

V1: Zeitliche Einschränkung von Gehölzbeseitigungen

Hinsichtlich einer nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden sporadischen Nutzung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze als Tagesruheplatz im Sommer-/Zwischenquartier ist die Gehölzentnahme möglichst im winterkalten Zeitraum (Ende November bis Februar) vorzunehmen, da sich die Tiere dann im Winterquartier befinden.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Bauzeitenbeschränkung

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Eine mögliche Tötung bzw. Verletzung von Individuen im Rahmen der Baufeldvorbereitung kann durch eine zeitliche Anpassung der Gehölzbeseitigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglicherweise vorhandenen lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die Funktion des Plangebiets als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Teilbereich eines Nahrungshabitats bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja	√ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Auf-	Ja	√ nein

	zucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein
III	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** [wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja		nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja		nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja		nein

Breitflügelfledermaus [*Eptesicus serotinus*]

I. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus		**Rote-Liste-Status**		**Messtischblatt**
√	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	V	4202-4/4203-3
	europäische Vogelart	NRW	2	

Erhaltungszustand in NRW				**Erhaltungszustand der lokalen Population** [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]
√	atlantische Region		kontinentale Region	
	günstig [grün]			A günstig / hervorragend
√	ungünstig / unzureichend [gelb]			B günstig / gut
	ungünstig / schlecht [rot]			C ungünstig / mittel-schlecht

II.1 Betroffenheit der Art

[ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Lebensraum, Verhalten	Breitflügelfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse, die in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vorkommen. Die Jagdgebiete befinden sich zumeist in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern sowie in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Seltener werden, insbesondere durch Männchen, Baumhöhlen oder Nistkästen genutzt. Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen und befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab Ende April bis Mitte Mai, ab Anfang August lösen sich diese wieder auf. Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier. Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt jedoch vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor.
Vorkommen im Gebiet	Einige der im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume können als Sommer- bzw. Zwischenquartiere nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet sowie der umgebende Siedlungsbereich stellen einen Teilbereich eines nicht-essentiellen möglichen Jagdhabitats dar.
Konflikt	Eine Entnahme von Einzelbäumen ist möglicherweise mit dem Verlust von Zwischen- bzw. Männchenquartieren verbunden, eine Existenz großer (Wochenstuben-) Kolonien kann aufgrund der Wuchsform und festgestellten Strukturen jedoch ausgeschlossen werden. Daher geht ein mögliches baubedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko vom Vorhaben aus. Gebäudequartiere sind nicht betroffen.

II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement

[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]

V1: Zeitliche Einschränkung von Gehölzbeseitigungen

Hinsichtlich einer nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden sporadischen Nutzung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze als Tagesruheplatz im Sommer-/Zwischenquartier ist die Gehölzentnahme möglichst im winterkalten Zeitraum (Ende November bis Februar) vorzunehmen, da sich die Tiere dann im Winterquartier befinden.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Bauzeitenbeschränkung

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]

Eine mögliche Tötung bzw. Verletzung von Individuen im Rahmen der Baufeldvorbereitung kann durch eine zeitliche Anpassung der Gehölzbeseitigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglicherweise vorhandenen lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die Funktion des Plangebiets als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Teilbereich eines Nahrungshabitats bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja	√	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja	√	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	√	nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	nein

7 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, aber auch Hecken und Gebüsche, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind (§ 39 (5) 2 BNatSchG). Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Hinsichtlich möglicherweise dennoch vorhandener, potentieller Vorkommen der Art Waldohreule sind unbedingt notwendige Entnahmen von Gehölzen, insbesondere Koniferen bereits vor dem 31. Januar vorzunehmen. Hinsichtlich einer nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden sporadischen Nutzung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze als Tagesruheplatz im Sommer-/Zwischenquartier ist die Gehölzentnahme möglichst im winterkalten Zeitraum (Ende November bis Anfang Februar) vorzunehmen, da sich die Tiere dann im Winterquartier befinden.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit. Dies umfasst auch die Gebüsche innerhalb des Plangebiets.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Bauzeitenbeschränkung

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Hinweise

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Neu zu errichtende Gebäude sind so zu gestalten, dass Vogelschlag in Folge großer Glasflächen oder transparenter Balkonverkleidungen sowie Glasflächen, die eine

Durchfliegbarkeit von Räumen (Ecksituationen) für Vogelarten vortäuschen, vermieden wird. Ggf. ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung eine Abstimmung zwischen Architekt(en) und Gutachter vorzunehmen.

8 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Baumaßnahme planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

Bilddokumentation

Foto 1: Blick von Süden auf den nördlichen Teilbereich des Plangebiets mit Baubrache und aufgeschobenem Oberboden

Foto 2: Blick von Norden auf den südlichen Teilbereich des Plangebiets mit Brachfläche und westlich angrenzendem, mit Gehölzen bewachsenen Bahndamm

Foto 3: Blick von Westen auf östliches Plangebiet mit Baufeld und angrenzendem Siedlungsbereich

Foto 4: Nördlich des Geltungsbereichs und bestehenden Siedlungsrandes beginnende Ackerflächen

Foto 5: Blick entlang westlicher Plangebietsgrenze mit Gasfernleitungstrasse und angrenzenden Gehölzen

Foto 6: An der östlichen Plangebietsgrenze befindliches Gebüsch und älterer Einzelbaum

Foto 7: Im Süden des Plangebiets befindliche, abgezäunte Weidefläche und daran anschließende Gartenflächen mit diversen Laub- und Nadelbäumen

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

StadtUmBau

Kevelaer, 10.09.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz